



Reglement über die Elternmitwirkung an den Schulen von Kehrsatz

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>	
<u>I. Allgemeine Bestimmungen</u>		
Artikel 1	Zweck	2
Artikel 2	Ziel	2
Artikel 3	Einzelgespräch	2
Artikel 4	Eltern	3
Artikel 5	Schulbesuche der Eltern	3
Artikel 6	Räumlichkeiten	3
Artikel 7	Entschädigung	3
<u>II. Elternmitwirkung</u>		
Artikel 8	Strukturen	4
Artikel 9	Organisation der Elterngesprächsgruppe	4
Artikel 10	Aufgaben der Elterngesprächsgruppe	5
Artikel 11	Aufgabe der Elternvertretung	5
Artikel 12	Organisation des Elternrates	6
Artikel 13	Aufgaben des Elternrates	7
Artikel 14 ²⁾	Aufgehoben	7
<u>III. Schlussbestimmungen</u>		
Artikel 15	Inkraftsetzung	8
<u>IV. Anhang</u>		
Anhang	Organisationsschema	11

REGLEMENT ÜBER DIE ELTERNMITWIRKUNG AN DEN SCHULEN VON KEHRSATZ

Die Einwohnergemeinde Kehrsatz erlässt gestützt auf das Volksschulgesetz des Kantons Bern, das Reglement für die Organisation des Schulwesens der Gemeinde Kehrsatz vom 19. September 1994 und den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 19. September 1994 das folgende Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Zweck Das Reglement regelt die Elternmitwirkung an den Schulen von Kehrsatz

Artikel 2 ^{1) 2)}

Ziel Durch die Institutionalisierung der Elternmitwirkung soll der Informationsaustausch zwischen den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Kinder, Lehrerschaft, Schulleitung, der für Schulfragen zuständigen Kommission und dem Gemeinderat geregelt werden. Die gegenseitigen Kontakte sollen im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit vertieft und die Anliegen und Anträge der Eltern direkter in den Schulbetrieb eingebracht werden können.

Artikel 3

Einzelgespräch

1 Die nachstehend geregelten Mitwirkungsformen ersetzen nicht das Gespräch zwischen Eltern und Lehrkräften, das ein einzelnes Kind betrifft.

2²⁾ Gespräche über einzelne Schüler dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Eltern in der Elterngesprächsgruppe und im Elternrat geführt werden.

Artikel 4

Eltern

- 1 Eltern im Sinne dieses Reglementes sind die gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter des Kindes oder Personen, welche sich im Auftrag der erstgenannten täglich um Erziehung und Versorgung des Kindes kümmern (zB. Stiefeltern, Pflegeeltern, Erzieherinnen und Erzieher).
- 2 Auf fremdsprachige Eltern ist gebührend Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind Versammlungen auf Wunsch in Schriftsprache zu führen.

Artikel 5²⁾

Aufgehoben

Artikel 6

Räumlichkeiten

Die Gemeinde stellt den Elterngesprächsgruppen und dem Elternrat für deren Versammlungen die nötigen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.

Artikel 7

Entschädigung

An die Eltern, die in den Elterngesprächsgruppen mitwirken und an die Mitglieder des Elternrates werden keine Entschädigungen und Sitzungsgelder ausgerichtet.

II. ELTERNMITWIRKUNG

Artikel 8 ^{1) 2)}

Strukturen

- 1 Die Elternmitwirkung ist strukturiert durch:
 - die Elterngesprächsgruppen auf Klassenebene,
 - den Elternrat auf Schulebene
 - die Elternvertretung (beachte Art. 9, Abs. 1)

- 2 Je nach Angelegenheit nehmen am Gespräch der Eltern oder ihrer Delegierten teil
 - einzelne Lehrkräfte einer Klasse,
 - die Konferenzen der Lehrerschaft,
 - die Schulleitungen,
 - Mitglieder der für Schulfragen zuständigen Kommission,
 - Mitglieder des Gemeinderates

Artikel 9

Organisation der Elterngesprächsgruppe

- 1 Alle Eltern einer Klasse bilden eine Elterngesprächsgruppe. Die Elternvertretung leitet die Elterngesprächsgruppe und vertritt sie im Elternrat. Die Elterngesprächsgruppe kann auch von einer Lehrkraft geleitet werden.

- 2 Die Orientierung über die Elternmitwirkung findet am ersten Elternabend des Kindergartens statt.

- 3 Die Elterngesprächsgruppe trifft sich nach Bedarf und/oder auf Verlangen der Elternvertretung, der Klassenlehrkraft, der Schulleitung oder wenn die Eltern von 1/3 der Kinder der Klasse dies verlangen, jedoch mindestens einmal pro Schuljahr.
^{1) 2)}

- 4 Die Einladung zu einer Versammlung und deren Durchführung erfolgt nach gegenseitiger Absprache durch die Elternvertretung und/oder die Klassenlehrkraft oder die Schulleitung. Zu diesen Anlässen werden grundsätzlich nebst den Eltern eingeladen:

- die Klassenlehrkraft
- die Teilpensenlehrkräfte
- die Fachlehrkräfte
- die Schulleitung
- die für Schulfragen zuständige Kommission

5 Die Elterngesprächsgruppe ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Kinder einer Klasse vertreten ist. Beschlüsse der Elterngesprächsgruppe werden nach dem Mehrheitsprinzip gefasst. Pro Kind steht den Eltern eine Stimme zu.

Artikel 10

Aufgaben der Eltern- gesprächs- gruppe

1 Die Zusammenkünfte der Elterngesprächsgruppe dienen der gegenseitigen Information, dem Gedankenaustausch über Erziehung in Schule und Familie, der Diskussion aktueller Fragen der Schulklasse sowie der Suche nach möglicher Mithilfe beim Lösen anstehender Schulprobleme. Die Elterngesprächsgruppe kann Anträge an den Elternrat formulieren.

1) 2)

2 Die Elterngesprächsgruppe wählt im Verlaufe des ersten Semesters aus ihrer Mitte für die Dauer von einem Schuljahr eine Elternvertretung. Mitglieder der für Schulfragen zuständigen Kommission, des Gemeinderates, der Schulleitung und amtierende Lehrkräfte in der Gemeinde Kehrsatz oder einer angeschlossenen Gemeinde oder Institutionen, sowie deren Lebenspartnerinnen und -partner sind nicht wählbar.

Artikel 11

Aufgaben der Eltern- vertretung

Die Elternvertretung unterbreitet dem Elternrat die Anliegen und Anträge der Elterngesprächsgruppe. Sie informiert die Eltern über im Elternrat behandelte Themen und gefasste Beschlüsse.

Artikel 12

- Organisation des Elternrates**
- 1 Die Elternvertretungen aller Klassen bilden den Elternrat. Dieser konstituiert sich selbst.
 - 2²⁾ Die Einladung zur ersten Sitzung des Elternrates erfolgt durch die Schulleitungen, für weitere Sitzungen erfolgt sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Elternrates nach Rücksprache mit den Schulleitungen.
 - 3²⁾ Der Elternrat versammelt sich je nach Bedarf auf Anregung der Schulleitung, des Gemeinderates oder auf Verlangen 1/3 der Elternvertretungen, mindestens aber zweimal im Schuljahr.
1) 2)
 - 4 An den Sitzungen des Elternrates nehmen neben der Elternvertretung grundsätzlich Lehrerschaft, Schulleitungen und die für Schulfragen zuständige Kommission mit je einer Vertreterin oder einem Vertreter beratend teil.
 - 5²⁾ Die Traktandenliste der Sitzungen des Elternrates ist der Schulleitung und der für Schulfragen zuständigen Kommission 10 Tage vor der Sitzung zuzustellen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
 - 6 Die Beschlüsse des Elternrates werden mit einfachem Mehr gefasst. Die/der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
 - 7 Zur Besprechung bestimmter Fragen können nach Bedarf Untergruppen und spezielle Ausschüsse gebildet werden.

Artikel 13 ²⁾

Aufgaben des Elternrates

- 1 Im Elternrat werden Angelegenheiten besprochen, die sich in den Elterngesprächsgruppen, an den Sitzungen der für Schulfragen zuständigen Kommission oder der Schulleitung oder an den Konferenzen der Lehrerschaft als für die ganze Schule von Bedeutung erwiesen haben.
- 2 Der Elternrat formuliert Anträge, die in der für Schulfragen zuständigen Kommission, bei der Schulleitung eingebracht werden.
- 3 Der Elternrat wählt an seiner ersten Sitzung für ein Schuljahr:
 - eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die/der nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates oder der für Schulfragen zuständigen Kommission sein darf,
 - eine Person für die Protokollführung.

4¹⁾ Aufgehoben

Artikel 14 ²⁾
aufgehoben

- 1¹⁾ Anhang: Die zweite Darstellung wird gestrichen. In der ersten Darstellung wird der Begriff „Primarschulkommission“ ersetzt mit dem Begriff „Bildungskommission“.
- 2 Anhang: Begriffe "1 Delegierte/r" und "Bildungskommission" wird gestrichen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 15

Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt auf den 01. August 1996 in Kraft.

Angenommen von der Versammlung der Einwohnergemeinde Kehrsatz
am 24. Juni 1996.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE KEHRSATZ

Der Präsident

Der Sekretär

Sign. P. Nyffeler

Sign. R. Raeber

Auflagezeugnis

Das Reglement über die Elternmitwirkung an den Schulen von Kehrsatz war vom 03.06.96 bis 16.07.96 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage und die Einsprachefrist waren vorschriftsgemäss bekanntgemacht. Während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen nach der Beschlussfassung sind keine Einsprachen erhoben worden.

3122 Kehrsatz, 29. Juli 1996

Der Gemeindeschreiber

Sign. R. Raeber

Genehmigung der Erziehungsdirektion des Kantons Bern am 26.08.1996

Genehmigung der Änderungen

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Kehrsatz haben die Änderung dieses Reglementes (Art. 2, Art. 8, Art. 9 Abs. 4, Art. 10 Abs.2, Art.12 Abs 4, Art.13 Abs4, Art 14 Abs.1 und 4, Anhang) an der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2000 im Rahmen der Genehmigung des neuen Organisationsreglementes genehmigt.

Einwohnergemeinde Kehrsatz

Der Präsident: Der Sekretär:

Sign. P. Nyffeler Sign. R. Raeber

Genehmigung der Änderungen

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Kehrsatz haben die Änderung dieses Reglementes (Art. 2; Art. 3, Abs 2; Art. 5; Art. 8; Art. 9, Abs 4; Art. 10, Abs. 2; Art.12, Abs. 2 - 5; Art.13; Art 14; Anhang) an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2008 im Rahmen der Genehmigung der Revision des Organisationsreglementes genehmigt.

Einwohnergemeinde Kehrsatz

Der Präsident: Der Sekretär:

T. Stauffer

R. Raeber

ANHANG

Organisationsschema

